

Änderungen in der beruflichen Vorsorge per 1.1.2007

Partnerschaftsgesetz

Die Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt, was bedeutet, dass eingetragene Partnerinnen und Partner verheirateten oder - bei gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft - geschiedenen Paaren gleichgestellt sind.

Ab 1.1.2007 muss uns, analog bei Heirat, das Datum des Eintrags einer Partnerschaft mit Mutationsmeldung gemeldet werden. Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft muss uns ebenfalls kommuniziert werden, damit das Altersguthaben zwischen den Partnern aufgeteilt werden kann. Wie bei einer Scheidung entscheidet das Gericht über die Höhe der auszahlenden Freizügigkeitsleistung.

Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug des Altersguthabens, z.B. bei selbständiger Erwerbstätigkeit, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der eingetragenen Partner.

Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine der eingetragenen Personen, hat der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.

Grenzbeträge ab 1. Januar 2007

Der Bundesrat hat am 22. September 2006 die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst:

	bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
Eintrittsschwelle - Mindestlohn für die Beitragspflicht	19'350.-	19'890.-
maximaler Koordinationsabzug im Beitragsprimat	22'575.-	23'205.-
maximaler Koordinationsabzug im Leistungsprimat	25'800.-	26'520.-
maximaler koordinierter Lohn im Plan BVG	54'825.-	56'355.-
minimaler koordinierter Lohn	3'225.-	3'315.-

Maximale Steuerabzugs-Berechtigung der gebundenen Selbstvorsorge 3a

	bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung zweite Säule	6'192.-	6'365.-
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung zweite Säule	30'960.-	31'824.-

Aufgrund der negativen Anlageerträge im ersten Halbjahr 2006 hat der Bundesrat am 13. September 2006 beschlossen, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge auf dem aktuellen Stand von 2.5% zu belassen.

Der Stiftungsrat der Previs wird in seiner Dezember-Sitzung den Entscheid zur Verzinsung der Altersguthaben und zum Umwandlungssatz fällen.

Barauszahlung der Austrittsleistung und Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007

Versicherte, die nach dem 31. Mai 2007 aus der Schweiz in ein Land der EU oder EFTA übersiedeln, können denjenigen Teil der Austrittsleistung, welcher der obligatorischen beruflichen Vorsorge entspricht, weiterhin bar auszahlen lassen, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA nicht mehr der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt sind. Der überobligatorische Teil kann

weiterhin bar ausbezahlt werden. Das in der Schweiz verbleibende Vorsorgeguthaben muss an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden. Ausnahme bildet das Fürstentum Liechtenstein, sofern dort eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Folgende Länder sind von dieser Regelung betroffen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weitere Details können Sie unserem Merkblatt "Barauszahlung der Austrittsleistung und Abkommen CH-EG über die Personenfreizügigkeit" unter www.previs.ch Formulare & Reglemente entnehmen.